

Hilfsblatt für drittstaatsangehörige Studenten/innen und Doktoranden/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU/EFTA sind)



1. Geltungsbereich

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen. Die Ausbildung darf nicht länger als acht Jahre dauern.

2. Voraussetzungen

2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 Wiederausreise nach dem Studium

Es muss sichergestellt sein, dass die Studentin oder der Student nach dem Studium bzw. die Doktorandin oder der Doktorand nach dem Doktorat die Schweiz wieder verlässt.

2.3 Spracherfordernisse

Die Studentin oder der Student oder die Doktorandin oder der Doktorand muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Studium folgen bzw. das Doktorat abschliessen zu können.

3. Wo ist das Gesuch einzureichen?

Drittstaatsangehörige Personen ohne Aufenthaltstitel in einem EU/EFTA-Land müssen ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen.

Drittstaatsangehörige Personen mit Aufenthaltstitel in einem EU/EFTA-Land können das Gesuch beim [Migrationsamt und Passbüro, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen](#), einreichen.

4. Bei direkter Einreichung beim Migrationsamt: Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

4.1 Digitale Gesuchseinreichung: <https://migrationsamt.sh.ch>

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Gesuchseinreichung die Bearbeitungszeit beschleunigt.

4.2 Möchten Sie das Gesuch **postalisch oder am Schalter** einreichen? Dann beachten Sie, dass folgende Dokumente einzureichen sind:

- [Gesuchsformular A1](#)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel
- Wenn der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten wird: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind.
- Wenn der Aufenthalt aus finanziellen Mitteln einer anderen Person bestritten wird: Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerveranlagung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Schriftliche Bestätigung der Studentin/Doktorandin oder des Studenten/Doktoranden, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.